

TOP 34c:

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV)

Drucksache: 360/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Finanzierung der Pflegeausbildung ist in den §§ 26 bis 36 Pflegeberufegesetz (PflBG) geregelt. Sie erfolgt über Ausgleichsfonds, die von einer von den Ländern zu bestimmenden Stelle organisiert und verwaltet werden. In diese Ausgleichsfonds zahlen alle Krankenhäuser und alle stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen ein. Außerdem beteiligen sich die Länder sowie die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung. Die ausbildenden Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie die Pflegeschulen erhalten aus dem Ausgleichsfonds Zuweisungen zur Deckung der Kosten der Ausbildung.

Die Verordnung enthält auf der Grundlage der Ermächtigung in § 56 Absatz 3 PflBG Konkretisierungen und weitere Einzelheiten der Finanzierung der Pflegeausbildung (§§ 2 bis 20 PflAFinV). Geregelt werden auch Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte. Zentral sind die Festlegungen, welche Kosten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets geltend machen können (Anlage 1) und welche Angaben sie im Hinblick auf die Festsetzung der Ausbildungsbudgets an die zuständige Stelle zu übermitteln haben (Anlage 2).

Die Verordnung regelt die zu ihrer Durchführung erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Aufbewahrungs- und Löschrfristen für personenbezogene Daten (§ 27 PflAFinV).

Außerdem regelt sie auf Grundlage der Ermächtigung in § 55 Absatz 1 PflBG jährliche statistische Erhebungen bei der zuständigen Stelle zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (§§ 21 bis 26 PflAFinV).

Die Verordnung enthält keine Regelungen zu Investitionskosten der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, da diese nach § 27 Absatz 1 Satz 3 PflBG nicht zu den Ausbildungskosten gehören. Dies entspricht den geltenden Regelungen des § 82a Absatz 3 Nummer 3 erster Halbsatz Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie § 82 Absatz 2 und 9 SGB XI und den Grundsätzen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, die vorsehen, dass die Länder die Investitionskosten tragen. Eine Verpflichtung der oder des Auszubildenden zur Zahlung einer Entschädigung, einer Vergütung oder eines Schulgeldes für die Ausbildung ist nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 PflBG ausgeschlossen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Wesentliche Empfehlungen:

Der **Finanzausschuss** und der **Innenausschuss** empfehlen, in die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1, zu § 4 Absatz 1) Mietkosten für Gebäude oder Räume, die für die Pflegeausbildung genutzt werden, als Betriebskosten aufzunehmen.

Der **federführende Gesundheitsausschuss** verfolgt dieses Anliegen ebenfalls. Er empfiehlt die Annahme einer EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1, zu § 4 Absatz 1) entsprechend zu ergänzen.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Innenausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen darüber hinaus die Annahme einer EntschlieÙung. Mit dieser soll die Bundesregierung aufgefordert werden sicher-

zustellen, dass die Kosten der praktischen Ausbildungsteile auch im Falle einer Akademisierung der Ausbildung refinanziert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Pflegeberufereformgesetzes (vgl. BR-Drucksache 20/16 (Beschluss)) hingewiesen.

Darüber hinaus bitten der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Finanzausschuss**, weitere, die Finanzierung der Pflegeausbildung betreffende Änderungen, zeitnah umzusetzen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 360/1/18** zu entnehmen.

